



Stellungnahme des Deutschen Frauenrates zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft

Der DEUTSCHE FRAUENRAT bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bereits im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Wenn auch die fachliche Expertise zu Fragen der Verfahrensgestaltung aus Anwendersicht eher bei unseren einschlägig befassten Mitgliedsverbänden angesiedelt ist – wobei hier der Deutsche Juristinnenbund und der Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf) zu nennen wäre – möchte der Deutsche Frauenrat sich mit Blick auf Integrationsfragen und das Kindeswohl zur Frage der „zuständigen Behörde“ äußern.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der Deutsche Frauenrat geht davon aus, dass der Gesetzesinitiative der Bundesregierung valide Zahlen zugrunde liegen. Dazu ergibt allerdings weder die Problembeschreibung noch die Gesetzesbegründung klare Informationen. Der Verband binationaler Familien sieht die Gefahr eines „Generalverdachts“ auf binationale Familien zukommen. Wenn die AutorInnen des Gesetzentwurfes die Schaffung eines behördlichen Anfechtungsrechts als eine vorbeugende (exculpierende) Lösungsstrategie einschätzen, muss dieser Ansatz befremdlich wirken. Der Deutsche Frauenrat sieht sich einig mit der Bundesregierung, dass Integrationsförderung ein vorrangiges Thema ist - hier könnten neue Signale in Richtung Ausgrenzung eine fatale Wirkung haben. Ein behördliches Anfechtungsrecht der Vaterschaft stellt einen erheblichen Eingriff in den sensiblen privaten Bereich dar, der ein hohes Risiko in sich trägt, missverstanden zu werden und damit den Integrationsbemühungen entgegen zu wirken. Er bedarf daher einer besonders überzeugenden Begründung.

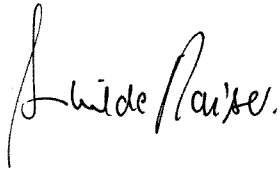
Der Deutsche Frauenrat hält es - ohne das mögliche Problem der Erschleichung von Aufenthaltstiteln klein reden zu wollen – im Interesse einer sorgfältigen Abwägung der zu schützenden Rechtsgüter für geboten, den Handlungsbedarf des Gesetzgebers eindeutig mit konkreten Analysen und Zahlen zu belegen. Die umfassenden Ausführungen zum geltenden Recht nach 1998 stehen insoweit in einem gewissen Missverhältnis zu den dargelegten Rechtstatsachen. Die Tatsache, dass auch die Innenministerkonferenz das Ergebnis der Erhebung der Ausländerbehörden lediglich als ein Indiz für einen Handlungsbedarf bewertet, erscheint dem Deutschen Frauenrat als Argument für die Gesetzesänderung allein noch nicht ausreichend.

Zur Frage der anfechtungsberechtigten Behörde § 1600 Nr. 5 BGB-E

Mit dem Gesetz sollen Behörden das Recht erhalten, eine Vaterschaftsanerkennung anzufechten, wenn die leibliche oder die sozial-familiäre Vaterschaft in Zweifel gezogen wird.

Voraussetzung für die Anfechtung ist außerdem, dass durch die Anerkennung der Vaterschaft die Voraussetzungen für den Aufenthalt eines Elternteils oder des Kindes geschaffen werden. Aus Sicht des Deutschen Frauenrates kommt als zuständige Behörde nur das Jugendamt in Betracht, welches die schützenswerten Interessen des Kindes und dabei seine sozial-familiale Beziehung wie auch seine gesellschaftliche Integration im Blick hat. Nach dem Gesetzentwurf setzt ein Anfechtungsrecht voraus, dass eine sozial-familiale Beziehung zwischen dem Kind und dem Anerkennenden in Zweifel gezogen wird, daher überprüft werden soll (§1600 Abs.3 BGB-E). Da vermutlich diese Einschätzung von keiner Behörde mit letzter Sicherheit zutreffend zu leisten ist, sollte die Aufgabe der Behörde mit der größten fachlichen Kompetenz zugewiesen werden.

Berlin, den 23.6.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brunhilde Raiser'.

Brunhilde Raiser
Erste Vorsitzende des
Deutschen Frauenrates